

### Dritter Teil.

## Die künftige Behandlung der Kriegsschäden.

### Erster Abschnitt.

#### Rechtsgrund des Kriegsschadenersatzes.

Als Ergebnis der Betrachtung des geltenden Rechts dürfen wir sagen, daß die bestehenden Vorschriften nur in ganz geringem Maße Rechtsansprüche auf Kriegsschadenersatz gewähren und daß das ganze gewaltige Gebiet des Kriegsschadens, über das der erste Teil dieser Schrift einen Überblick zu geben versucht hat, durch die bestehenden Gesetze in keiner Weise ausreichend geregelt wird. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben, die mit und nach Friedensschluß an uns herantritt, durch staatliche Maßnahmen — sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung — dahin zu wirken, daß der Kriegsschade nach Möglichkeit ausgeglichen werde und Staat wie Volk die schweren Verluste überwinden, die auch ein siegreicher Krieg zur Folge haben muß.

Der Umfang der Lebensvorgänge, die hier rechtlich zu gestalten sind, ist so ungeheuer groß, daß ein einzelner es unmöglich übersehen kann. So wollen denn alle Vorschläge und Anregungen, welche diese Schrift gibt, nur als ein Versuch betrachtet werden — ein Versuch, dem es vor allem darauf ankommt, die Teilnahme für dieses Gebiet in weite Kreise unseres Volkes zu tragen und durch Sammlung des bisher vorhandenen Stoffes weitere Arbeiten zu erleichtern.

Wollen wir die Fragen des Kriegsschadenersatzes völlig neu regeln, so müssen wir uns zunächst darüber klar werden, welche Grundsätze anzuerkennen sind. Wenn wir auf die im zweiten Teil besprochenen Grundlagen der Lehre vom Schadenersatz im bürgerlichen Recht zurückzusehen